

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes in der Fassung der letzten Änderung vom 03.05.2018

Nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mülmischtal in der Sitzung am 03.05.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes beschlossen:

Abwasserverband Mülmischtal

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Mülmischtal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 34320 Söhrewald, Landkreis Kassel, Schulstraße 8.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der

Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel,
mit ihren Ortsteilen Wattenbach und Eiterhagen

Stadt Hessisch – Lichtenau, Landkreis Werra – Meißner,
mit ihrem Stadtteil Quentel

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die in den Mitgliedsgemeinden, bzw. deren Ortsteilen anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zu den Verbandsaufgaben gehören nicht die Entwässerungskanäle der Mitgliedsgemeinden und die etwa notwendige Abwasservorbehandlung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

die Gemeinde Söhrewald für die Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen,
die Stadt Hessisch – Lichtenau für den Ortsteil Quentel.

- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält dies auf dem Laufenden.
- (3) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind durch eine entsprechende Satzungsänderung zulässig.

§ 5 Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Regenüberlaufbauwerke, Rückhaltebacken, Regenkläranlage, Kläranlage usw. zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu erneuern und ggf. auch zu beseitigen.
- (2) Das Unternehmen ist in den Verbandsplänen vom 27.07.2006 näher dargestellt. Die Verbandspläne bestehen aus einem Lageplan mit den Verbandskanälen sowie der Verbandskläranlage Eiterhagen.
- (3) Die Pläne werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung werden bei der Unteren Wasserbehörde und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung der Pläne sowie deren wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Die jeweils für die Einzelmaßnahmen geltenden Genehmigungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.
Der Verband darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 8 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Recht innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
(§§ 39 Wasserverbandsgesetz)

§ 9 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet alle 2 Jahre statt.

§ 10 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. die Wahl von Ausschüssen,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 4. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 5. die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltplanes,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
 9. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
 10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
 11. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 12. die Aufnahme von Darlehen.

§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 400 Einwohner einen Vertreter. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der letzten vor der Wahlperiode der jeweiligen Gemeindevertretungen amtlich festgestellten Einwohnerzahl. Der Vorstand teilt vor Beginn einer neuen Wahlperiode den jeweiligen Verbandsgemeinden mit, wie viele Vertreter zu entsenden sind.
- (2) Die Vertreter des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
(§ 48 Wasserverbandsgesetz)

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Das Stimmverhältnis richtet sich nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, dem Schriftführer und einem Vertreter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlzeit

„Weggefallen“

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und setzt sich paritätisch aus den Vertretern der Gemeinde Söhrewald und der Stadt Hessisch – Lichtenau zusammen. Die / Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(§ 52 Wasserverbandsgesetz)

§ 17 Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(§§ 52, 53 Wasserverbandsgesetz)

§ 18 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 dieser Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(§ 53 Wasserverbandsgesetz)

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften sowie dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. (§ 54 Wasserverbandsgesetz)

§ 20 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
4. die Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren,
5. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
6. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
7. die Veranlagung zu den Beiträgen,
8. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 5.000,00 € enthalten,
9. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
10. die Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans.
11. die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern

§ 21 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
(§ 56 Wasserverbandsgesetz)

§ 22 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
(§ 56 Wasserverbandsgesetz)

§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
 3. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 4. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 6. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
 7. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von bis zu 5.000,00 € enthalten.

- (3) An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist der Vorstand gebunden.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(55 Wasserverbandsgesetz)

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Reisekosten werden als pauschale Fahrkostenerstattung in Höhe von 5,00 € pro Sitzung des Abwasserverbandes Mülmischtal erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes während der Arbeitszeit wird ein pauschaler Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 € erstattet. Ein höherer Verdienstaufschlag muss besonders nachgewiesen werden.

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) analog § 92 Abs.3 HGO Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO sinngemäß mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (3) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten

des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstandsvorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor. (§ 65 Wasserverbandsgesetz)

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstandsvorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. (§ 65 Wasserverbandsgesetz)

§ 29 Prüfung des Haushalts und Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel.
- (3) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes. (§ 65 Wasserverbandsgesetz)

§ 30 Verbandsumlage, Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderliche Verbandsumlage zu zahlen. Die Verbandsumlage ist eine Umlage zur Leistung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die Verbandsumlage der einzelnen Mitglieder ist monatlich an den Verband zu zahlen. Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die maßgebende Einwohnerzahl der angeschlossenen Mitgliedsgemeinden richtet sich nach der Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorangegangenen Jahres; abzuziehen sind die nachweisbar nicht an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner.
- (2) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Last.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften

ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

Anteilige Betriebskosten sind beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds solange zu zahlen, bis die Betriebskosten auf das für das verbleibende Mitglied erforderliche Maß reduziert werden können.

§ 31 Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 30 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu der Verbandsumlage.

§ 32 Anordnungsbefugnis

- (1) Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung. (§ 68 Wasserverbandsgesetz)
- (2) Für die Auftragsvergabe gelten die Vergaberichtlinien der jeweils geschäftsführenden Gemeinde.

§ 33 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO entsprechend Anwendung.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für diese Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
(§ 67 Wasserverbandsgesetz)

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. Wasserverbandsgesetz)

§ 36 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
 4. zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
(§ 75 Wasserverbandsgesetz)

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie andere, für den Verband tätige Personen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 Wasserverbandsgesetz)

§ 38 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. (§ 58 WVG)

§ 39 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

(§ 68 Wasserverbandsgesetz)

§ 40 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 41 Schlussbestimmungen

Die aufgrund der ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (RGBl. S. 933) erlassene Satzung des Abwasserverbandes „Mülmischtal“, in der Fassung der letzten Änderung, vom 19. September 1990, tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit dem Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I 1995 S. 503) erlassene Verbandssatzung außer Kraft.

§ 42 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Söhrewald, den 03.05.2018

(L.S.)

Der Vorstandsvorsitzende des
Abwasserverbandes Mülmischtal

gez. Steisel, Vorstandsvorsitzender

Bescheinigung:

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 48 vom 03.12.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Vorstehend geänderte Fassung der Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Hessisch Lichtenau Nr. 48 vom 03.12.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Söhrewald, den 03.12.2021

(L.S.)

Der Vorstandsvorsitzende des
Abwasserverbandes Mülmischtal
gez. Steisel, Vorstandsvorsitzender